

Richtlinien zur Einbindung von beratenden Mitgliedern im JRK-Landesausschuss

- ENTWURF (Stand: 04.09.2021) -

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Im Sinne des Verbandsentwicklungsprozesses der Jahre 2014 bis 2018 ist das JRK Nordrhein bestrebt, die Gremien für JRK-Angehörige zu öffnen, die sich abseits der verbandlichen Strukturen engagieren möchten. Zu diesem Zweck ermöglicht das JRK Nordrhein Interessierten die Möglichkeit, sich themenbezogen zu engagieren. Der JRK-Landesausschuss wurde zu diesem Zweck ab 2017 bereits für ständige Gäste als beratende Mitglieder geöffnet. Die vorliegenden Richtlinien sind eine Weiterentwicklung der Rolle der beratenden Mitglieder des JRK-Landesausschusses.
- 1.2 Die Entscheidungen über Themen und Personen werden getrennt voneinander getroffen. Die JRK-Landesversammlung als höchstes beschlussfassendes Gremium entscheidet über die Themenschwerpunkte („was tun wir“; siehe auch § 50 Nr. 4 der JRK-Ordnung), die JRK-Landesleitung entscheidet darüber, wer ein Thema angemessen vertreten kann („wie setzen wir es um“; siehe auch § 55 Nr. 1 der JRK-Ordnung).
- 1.3 Ein Stimmrecht von beratenden Mitgliedern ist durch die derzeit gültige JRK-Ordnung ausgeschlossen. Somit ist eine Wahl der beratenden Mitglieder nicht zwingend notwendig. Der Einsatz von Projektgruppen o.ä. ist nach dem Grundsatz „Inhalte vor Struktur“ ausdrücklich nicht das vorrangige Ziel der Themensetzung. Die Umsetzung erfolgt in individuellen Organisationsformen, sodass das beratende Mitglied vielmehr als „Themenbotschafter*in“ und nicht als Sprecher*in einer abgegrenzten Interessengruppe handelt.

2. Themenschwerpunkte und Themenbotschafter*innen des JRK-Landesverbandes

2.1 Festlegung der Themenschwerpunkte

Die JRK-Landeversammlung entscheidet über die Themen, zu denen für einen Zeitraum von 3 Jahren (analog zu den Wahlperioden der Landesverbandsebene) ein sogenannter Themenbotschafter ernannt werden soll. Ziel ist eine kontinuierliche Vertretung bestimmter Themen im JRK-Landesausschuss.

2.2 Grundvoraussetzungen für die Entscheidung über einen Themenschwerpunkt

- 2.2.1 Die JRK-Landesleitung legt der JRK-Landesversammlung Themenvorschläge zur Abstimmung vor. Mindestens eine der folgenden Voraussetzungen muss dafür erfüllt sein:
 - a) Das Thema ist mit den allgemeinen Zielen der JRK-Arbeit auf Grundlage der Kinder- und Jugendförderplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbar.
 - b) Das Thema ist entweder gesellschaftsrelevant, im JRK von überregionaler Bedeutung oder verbandspolitisch bzw. strategisch wichtig.
- 2.2.2 Die Kreisverbände können per Antrag eigene Vorschläge einbringen. Die Vorschläge sind mindestens 2 Wochen vor der JRK-Landesversammlung einzureichen. Sofern ein Vorschlag die unter 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist er der JRK-Landesversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

2.2.3 Sofern ein Antrag eines Kreisverbandes verspätet eingeht, kann die JRK-Landesleitung das Thema zur Abstimmung stellen, wenn ihr eine Prüfung der unter 2.2.1 genannte Voraussetzungen kurzfristig möglich ist.

2.2.4 Die JRK-Landesversammlung fasst einen Beschluss über die Themenschwerpunkte der folgenden 3 Jahre. Es sollen nicht mehr als 6 Themenschwerpunkte beschlossen werden.

2.3 Auswahl und Ernennung der Themenbotschafter*innen

2.3.1 Die JRK-Landesleitung schreibt innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Beschlussfassung durch die JRK-Landesversammlung die Besetzung der Themenfelder mit sogenannten Themenbotschafter*innen in der Funktion von beratenden Mitgliedern für den Landesausschuss aus. Die Ausschreibung wird den JRK-Kreisverbänden per E-Mail bekannt gegeben und über die Online-Medien des JRK-Landesverbandes (beispielsweise Website, Soziale Medien) veröffentlicht.

2.3.2 Themenbotschafter*innen übernehmen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung eines Themenschwerpunktes in den JRK-Gremien
- b) Beratung und Unterstützung der JRK-Landesleitung bei der Umsetzung des Themas auf der Ebene des JRK-Landesverbandes
- c) Unterstützung der JRK-Gliederungen bei der Umsetzung des Themenschwerpunktes
- d) Berichterstattung zu Entwicklungen im Themenschwerpunkt bei den Sitzungen des JRK-Landesausschusses und gegenüber der JRK-Landesleitung
- e) Antrags- und Rederecht bei den Sitzungen des JRK-Landesausschusses (kein Stimmrecht)

Jedes Themengebiet soll von einem*r eigenen Themenbotschafter*in vertreten werden, nach Möglichkeit ist gleichzeitig ein*e Stellvertreter*in zu benennen.

2.3.3 Voraussetzungen für eine Ernennung:

- a) Identifizierung mit dem Wesen und den Zielen der JRK-Arbeit
- b) Nachweisliches Engagement im zu vertretenden Themenschwerpunkt
- c) Bereitschaft zur Mitwirkung und Weiterentwicklung des Themenfeldes im Sinne der Grundsätze der JRK-Arbeit
- d) Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des JRK-Landesausschusses und der JRK-Landesversammlung
- e) Zugehörigkeit zur Regelaltersgruppe für JRK-Angehörige bis 27 Jahre (von Vorteil)
- f) Keine Funktion als gewählte Leitungskraft ab der JRK-Kreisverbandsebene

Hauptamtlich Beschäftigte im Jugendrotkreuz sollen in der Regel nicht zu Themenbotschafter*innen ernannt werden. Kann ein Themenfeld dauerhaft nicht mit einem*r geeigneten Bewerber*in besetzt werden, kann ein*e Themenbotschafter*in bei entsprechender Eignung auch mehrere Themenfelder vertreten.

2.3.4 Bewerbungen können von Einzelpersonen oder auf Vorschlag einer Gliederung oder Gruppierung erfolgen. Die JRK-Landesleitung kann ebenfalls aus eigener Initiative heraus

geeignete Personen ansprechen und sie zu einer Bewerbung motivieren. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Sie kann um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn keine geeignete Bewerbung in einer ersten Bewerbungsrunde eingeht.

2.4 Ernennung der Themenbotschafter*innen

- 2.4.1 Nach der Bewerbungsfrist sichtet die JRK-Landesleitung die Bewerbungen und ernennt die Themenbotschafter*innen für die Dauer von 3 Jahren. Eine Vorstellung erfolgt über die Online-Medien des JRK-Landesverbandes und den E-Mail-Verteiler für die JRK-Kreisverbände.
- 2.4.2 Sofern für ein oder mehrere Themenfelder keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, wird kein*e Themenbotschafter*in ernannt. Die JRK-Landesleitung teilt ihre Entscheidung dem JRK-Landesausschuss mit.

2.5 Beteiligung der Themenbotschafter*innen

- 2.5.1 Die erstmalige Teilnahme der Themenbotschafter*innen an einer Sitzung des JRK-Landesausschusses soll nach Möglichkeit in der Sitzung erfolgen, die auf die JRK-Landesversammlung folgt. Die JRK-Landesleitung nimmt dazu die Ernennung der Themenbotschafter*innen rechtzeitig vor Ablauf der Ladungsfrist für die Sitzung vor.
- 2.5.2 Themenbotschafter*innen sind bestrebt, regelmäßig an den Sitzungen des JRK-Landesausschusses teilzunehmen oder ihre Vertretung sicherzustellen.
- 2.5.3 Die JRK-Landesleitung beteiligt die Themenbotschafter*innen nach Möglichkeit vorab bei Themen, die von ihnen vertreten und als Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des JRK-Landesausschusses behandelt werden sollen. Sie unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2.6 Beendigung der Tätigkeit als Themenbotschafter*in

- 2.6.1 Themenbotschafter*innen können vor Ablauf der 3 Jahre aus dem Amt ausscheiden
- a) durch eine persönliche Erklärung gegenüber der JRK-Landesleitung oder
 - b) durch Beschluss der JRK-Landesleitung.

Bei einem Ausscheiden durch Beschluss der JRK-Landesleitung teilt diese ihre begründete Entscheidung dem JRK-Landesausschuss mit.

- 2.6.2 Bei einem frühzeitigen Ausscheiden eine*r Themenbotschafter*in rückt der/die Stellvertreter*in an diese Position. Falls aus dem Bewerberfeld der ursprünglichen Ausschreibung eine geeignete Person zur Verfügung steht, kann die JRK-Landesleitung ein*e neue*n Stellvertreter*in ernennen.

3. Themenschwerpunkte und Themenbotschafter*innen auf JRK-Orts- und Kreisebene

- 3.1 Die JRK-Ortsvereine und -Kreisverbände können Themenbotschafter*innen als beratende Mitglieder in den örtlichen Gremien einsetzen.

- 3.2 Die örtliche JRK-Leitung schlägt der örtlich zuständigen JRK-Versammlung (JRK-Orts- oder Kreisversammlung) Themenschwerpunkte zur Abstimmung vor. Mindestens eine der folgenden Voraussetzungen muss dafür erfüllt sein:
- a) Das Thema ist mit den allgemeinen Zielen der JRK-Arbeit auf Grundlage der kommunalen Jugendförderplanung vereinbar.
 - b) Das Thema ist entweder gesellschaftsrelevant, im JRK mindestens auf der örtlichen Ebene von Bedeutung oder verbandspolitisch bzw. strategisch wichtig.
- 3.3 Das weitere Verfahren entspricht im Übrigen den zu Ziffer 2 beschriebenen Vorgaben für die Landesverbandsebene.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch die JRK-Landesversammlung in Kraft. Sie werden bei Bedarf, spätestens im Abstand von 3 Jahren durch den JRK-Landesausschuss auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.